

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022)

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020 – 2024 der Bundesregierung soll mit dem vorliegenden Entwurf der erste von zwei Teilen der Reform des – aufgrund nationaler wie internationaler Entwicklungen und rechtlicher Vorgaben reformbedürftigen – Maßnahmenvollzugs erfolgen. Weiters dient der Entwurf der Umsetzung des Ministerratsvortrags 37/27 vom 11.11.2020, der u.a. den Punkt „Schaffung einer EMRK-konformen Möglichkeit der Unterbringung terroristischer Straftäter im Maßnahmenvollzug“ vorsieht.

Wesentliche Gesichtspunkte des Entwurfs sind:

Im Bereich des StGB

- Terminologische Anpassungen: „Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ statt „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“; „schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung“ statt „geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades“;
- Engere Umschreibung der Kriterien für die Kausalität zwischen Störung und Anlasstat bzw. Störung und Prognosestat sowie Festschreibung des Kriteriums der „hohen Wahrscheinlichkeit“ der Prognosestat iSd Rspr des OGH (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB);
- Genauere Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe;
- Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäter im Lichte des MRV vom 11.11.2020;

- Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung (statt bisher [Beginn der] Überprüfung binnen dieser Frist);
- Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch vorläufiges Absehen vom Vollzug; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug; Möglichkeit zur „Krisenintervention“ beim vorläufigen Absehen.

Im Bereich der StPO

- Neuregelung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung (bisher: vorläufige Anhaltung) sowie ausdrückliche Regelungen zu deren Ort und Vollzug;
- Zuständigkeit des großen Schöffengerichts (§ 32 Abs. 1a StPO) zur Entscheidung über einen Antrag auf Unterbringung (sofern nicht Geschworenengericht zuständig);
- Ausdrückliche Gleichwertigkeit von Anklage und Antrag auf Unterbringung;
- Umfassende und klare Regelung der Besonderheiten der Hauptverhandlung in Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB;

Im Bereich des JGG

- Strengere Einweisungskriterien und Höchstdauer einer Unterbringung für Jugendliche;
- Trennung der nach § 21 StGB untergebrachten Jugendlichen von Erwachsenen; Vollzug der Unterbringung an Jugendlichen kann in gesonderten Bereichen der für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten/Abteilungen erfolgen.

Im Bereich des StRegG:

- Einführung von Regelungen zur effektiven Bekämpfung von terroristischen und staatsfeindlichen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen;

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

8. November 2022

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Bundesministerin